

# Direktvergaben, Beschaffungen im EMS, Vordrucke unter 150.000 Euro

- 17.03.2020
- 8:30 - 13:00
- Anna Maria Ramoser



## KURSPROGRAMM

### **1. Vorbereitende Maßnahmen für die Direktvergabe (Marktrecherche, Spending review, Rotation....)**

Ramoser

ISOV-Plattform: Erstellung einer Direktvergaben

Prast

### **2. Rechtliche Aspekte: Ergebnis außerhalb des Systems, Entgelt und Vergütungen**

Ramoser

ISOV-Plattform: Ergebnisse außerhalb des Systems, Entgelt und Vergütungen ISOV

Prast

ISOV-Plattform: Elektronischer Markt Südtirol EMS (Bestellungen), Beitritt zu AOV Rahmenvereinbarungen

Prast

### **3. Rechtliche Einführung EMS**

Ramoser

ISOV-Plattform: Erfüllung der Transparenzpflichten

Prast

### **4. Anwendung der Vordrucke für Direktvergaben unter 150.000 Euro**

Ramoser

### **5. Vorgangsweise wenn ein falsches oder unvollständiges Dokument hochgeladen wurde**

Ramoser

#### 4. Checklist Direktvergabeverfahren für Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen

fortl. Nr.	Tätigkeit		Verantwortlicher
<b>VORBEREITUNGSPHASE</b>			
1.	Ernennung des EVV	<input type="checkbox"/>	Zuständige Führungskraft
2.	Verfassung des vereinfachten Planungsberichts	<input type="checkbox"/>	EVV od. Planer
3.	Vorabprüfungen (Spending Review, MUK, Vereinbarungen)	<input type="checkbox"/>	EVV
4.	Auftragnehmer Auswahlphase: Markterhebung/Einholung von Kostenvoranschlägen Veröffentlichung der Ergebnisse	<input type="checkbox"/>	EVV
5.	(erforderlichenfalls) Ausgabenvormerkung aufgrund der Geschäftsordnung der Vergabestelle	<input type="checkbox"/>	EVV
<b>VERGABE UND VERTRAG</b>			
6.	Einholung CIG-Code	<input type="checkbox"/>	EVV
7.	Entscheid zur Direktvergabe mit Ausgabenzweckbindung	<input type="checkbox"/>	EVV/ zuständige Führungskraft
8.	Verfahrensabwicklung über das Portal (Hochladen des Angebots, evtl. der Erklärung über die Erfüllung der Teilnahmeanforderungen und evtl. der endgültigen Sicherheit) und anschließende Zuschlagserteilung bzw. analoges (nicht elektronisches) Verfahren gemäß Art. 38 LG Nr. 16/2015. Veröffentlichung des Vergabeentscheids gemäß Art. 29 Abs. 1 GvD Nr. 50/2016 auf der Webseite der Vergabestelle unter „Transparente Verwaltung“, „Ausschreibungen und Verträge“.	<input type="checkbox"/>	EVV
9.	Transparenz- und Veröffentlichungspflichten (erfolgt die Vergabe über das Portal, werden diese automatisch erfüllt)	<input type="checkbox"/>	EVV
10.	Obliegenheiten vor Vertragsabschluss - Auftragsschreiben: Erklärung über die Erfüllung der Anforderungen, wenn nicht bereits vorgelegt; endgültige Sicherheit für Direktvergaben über 40.000 Euro und bis 150.000 Euro	<input type="checkbox"/>	Zuständige Führungskraft
11.	Stichprobenkontrolle der Anforderungen: bei Offline-Vergabeverfahren unter 40.000 Euro gemäß Art. 32 Abs. 2 LG Nr. 16/2015; allgemein bei begründeten Zweifeln	<input type="checkbox"/>	Zuständiger Beamter u./od. EVV

# 1. Vorbereitung

# 1. Vorbereitung - Neu: Termin 2 Monate

Neuerungen Decreto Semplificazioni 76/2020 -  
umgewandelt mit G. 120/2020 (in Kraft seit  
17.7.2020 - anzuwenden bis 31.12.2021)

**Direktvergabe max. 2 Monate** (Art. 2 Abs. 1) ab  
**Einleitung des Verfahrens** = Angebotsanfrage /  
Entscheid zum Vertragsabschluss bis zum  
**Zuschlag - Beauftragung**

- Termin (2 Monate)
- Rechtzeitiger Vertragsabschluss
- Rechtzeitiger Beginn der Vertragsausführung

**Haftung EVV +  
Direktor  
Staatsschaden  
(danno erariale)**

# 1. Vorbereitung Ernennung EVV

## Landesvergabegesetz (Organisatorische Aspekte

Art. 6 LG Nr. 16/2015

BLR Nr. 850/2019 Qualifizierung VS + EVV

BLR Nr. 132/2020 Vereinfachung - interne  
Buchhaltungsverordnung)

Anac Leitlinien Nr. 3 (nur die Aufgaben)

Art. 31 GvD Nr. 50/2016

<http://www.provinz.bz.it/arbeit-wirtschaft/ausschreibungen/ausschreibungsunterlagen/Ernennung-EVV-und-Vergabevermerk.asp>

The screenshot shows a website interface with a red header. The main content area is white and contains a breadcrumb trail: 'Ausschreibungen > Ausschreibungsunterlagen'. Below this is the title 'Ernennung des EVV und Vergabevermerk' with a red underline. A red 'Download' button is visible. Three document links are listed, each with a Word icon and file size: 'Ernennung des EVV (MS WORD 30 KB)', 'Erklärung über das Nichtvorhandensein von Hinderungsgründen (MS WORD 112 KB)', and 'Vergabevermerk (MS WORD 50 KB)'. At the bottom, there are three red boxes for 'Nützliche Informationen', 'Rechtsvorschriften und Links', and 'Kontakte', each containing a list of links.

» Arbeit und Wirtschaft

Ausschreibungen > Ausschreibungsunterlagen

Ernennung des EVV und Vergabevermerk

Ernennung des EVV und Vergabevermerk

[Download](#)

- [Ernennung des EVV](#)  
(MS WORD 30 KB)
- [Erklärung über das Nichtvorhandensein von Hinderungsgründen](#)  
(MS WORD 112 KB)
- [Vergabevermerk](#)  
(MS WORD 50 KB)

**Nützliche Informationen**

- » AOV
- » Bedingungen für die Nutzung der Dienste der AOV (Dekret Nr. 9 vom 12.02.2020)
- » Sammelbeschaffungsstelle - Verzeichnis Initiativen
- » Statistik der öffentlichen Aufträge in Südtirol

**Rechtsvorschriften und Links**

- » Landes-, staatliche und EU-Bestimmungen
- » Durchführungsbestimmungen zur Landesgesetzgebung und zusammenfassende Übersicht der Leitlinien von ANAC
- » ANAC
- » Unterlagen der Behörde
- » Massimario

**Kontakte**

- » **AOV - Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge**  
Südtiroler Straße 50  
39100 Bozen  
Tel. +39 0471 414000  
Fax +39 0471 414069
- » E-Mail
- » PEC

# 1. Vorbereitung

## Rechtsquellen - Land

**Art. 26 LG Nr. 16/2015: Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung unter EU-Schwelle und Direktvergaben**

*(2) Bei Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000 Euro kann ein Direktauftrag erteilt werden.*

*(3) Bei Bauleistungen ab 40.000 Euro und unter 150.000 Euro kann ein Direktauftrag erteilt werden, wobei vorher drei Wirtschaftsteilnehmer, sofern vorhanden, konsultiert werden.*

*(4) Bei Lieferungen und Dienstleistungen ab 40.000 Euro und unter 150.000 Euro kann ein Direktauftrag erteilt werden, wobei vorher drei Wirtschaftsteilnehmer, sofern vorhanden, konsultiert werden.*

**LG Nr. 3/2020: Architektur- und Ingenieurleistungen bis zu 150.000, ab 15.01.2021 lt. LG NR. 1/2021 - lex covid Direktvergaben bis 75.000 Euro**

**BLR Nr. 132 vom 3. März 2020**

**Leitfaden - Vademecum der AOV**

# 1. Vorbereitung

## Rechtsquellen - Staat

Art. 30 Abs. 1 GvD Nr. 50/2016:  
Grundsätze auch lt. EU-Recht - sind  
einzuhalten:

Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit,  
Zügigkeit, Zügigkeit, Korrektheit, freier  
Wettbewerb, Nichtdiskriminierung,  
Transparenz, Verhältnismäßigkeit,  
Öffentlichkeit;

**EVV: besonderes Augenmerk auf**  
- die Vorbereitungsphase,  
- das Verbot der künstlichen Aufteilung der  
Vertragsbeträge (Art. 35 Abs. 6 GvD Nr.  
50/2016)  
- die Ermittlung des Betrages für den  
Auftrag

*ANAC - Leitlinien n. 4 zu Vergaben unter  
der EU-Schwelle*

**NEU:** DL Nr. 76/2020 (umgewandelt mit G.  
Nr. 120/2020) legt die **Höchstdauer von 2  
Monaten fest + Verantwortung bei ev.  
Vermögensschaden für den EVV für  
Aufträge bis zum 31.12.2021** (ab Entscheid  
zum Vertragsabschluss / determina a  
contrarre oder **Einleitung des Verfahrens also  
Einladung zur Abgabe eines Angebots (ISOV);**

# 1. Vorbereitung

## Spending Review Südtirol

- ❑ Sind Rahmenvereinbarungen anwendbar und Preis-Qualitätsparameter enthalten?
- ❑ Sind Richtpreise bzw. Benchmark für diese Warenkategorie anzuwenden?
- ❑ Gibt es aktive Bekanntmachungen im EMS?

### Benchmark:

<http://www.provinz.bz.it/arbeitswirtschaft/ausschreibungen/Richtpreise-f%C3%BCr-DL-Rahmenvereinbarungen-AOV.asp>

= **Tabelle der Rahmenvereinbarungen**  
= Richtpreise laut Art. 21/ter, Abs. 2 LG Nr. 1/2002 (in zusammengefasster Form, müssen für den Vertragsabschluss berücksichtigt werden)

Die **aktiven Bekanntmachungen des EMS** sind auch enthalten, um einen globalen Überblick zu von der AOV bereitgestellten Instrumenten zu ermöglichen. Für die Benchmarking-Verpflichtungen haben diese keine Relevanz, aber die betreffenden Warenkategorien und Produkttypologien gehen hervor;



# 1. Vorbereitung

## Spending Review Südtirol

- ❑ AOV Rahmenvereinbarungen

**Achtung: Pflicht zur Einhaltung der Preis- und Qualitätsparameter**

Unter EU-Schwelle: Befugnis (nicht Pflicht) der VS, den Rahmenvereinbarungen der AOV beizutreten (auch keine Pflicht für Beitritt zu CONSIP Konventionen für VS nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015)

- ❑ EMS Zulassungsbekanntmachung

- ❑ Warenkorb
- ❑ Ohne Warenkorb

- ❑ ISOV - telematisches System des Landes

- ❑ Traditionell (ohne ISOV) für Aufträge unter 40.000 Euro

## Art. 21/ter (Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben bei öffentlichen Beschaffungen)

# 1. Vorbereitung

## Spending review Südtirol

## Art. 21-ter LG 1/2002

- ▶ „(1) Die öffentlichen Auftraggeber laut Artikel 2 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, greifen nur auf die Rahmenvereinbarungen zurück, die von der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV) in ihrer Eigenschaft als Stelle für Sammelbeschaffungen abgeschlossen werden. Die Landesregierung genehmigt den Plan für zentrale Beschaffungen.
- ▶ (2) Für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert greifen die öffentlichen Auftraggeber laut Absatz 1, unbeschadet der Bestimmung laut Artikel 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt...

# 1. Vorbereitung

## Spending review Südtirol

### Art. 21-ter LG 1/2002

- ▶ (3) Im Sinne der einschlägigen staatlichen Bestimmungen bewirkt die Verletzung der Pflichten laut den Absätzen 1 und 2 die **Nichtigkeit** der abgeschlossenen Verträge und sie wird **disziplinarrechtlich geahndet** und begründet **verwaltungsrechtliche Haftung**; hinsichtlich des **Vermögensschadens** wird die Differenz zwischen dem in der Rahmenvereinbarung und dem im Vertrag angeführten Zuschlagspreis berücksichtigt.
- ▶ (4) Im Plan für zentrale Beschaffungen laut Absatz 1 sind ferner die Kategorien der Güter, Dienstleistungen und Instandhaltungen sowie jeweils die Schwellenwerte festgelegt, bei deren Überschreitung die öffentlichen Auftraggeber laut Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a) und b) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, auf die AOV als Stelle für Sammelbeschaffungen für die Abwicklung der betreffenden Vergabeverfahren zurückgreifen müssen.
- ▶ (5) Die AOV ermittelt und veröffentlicht auf ihrer Webseite die Richtpreise einzelner Güter und Dienstleistungen, die sich kostenmäßig am stärksten zu Lasten der Rechtssubjekte laut Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a) und b) des Landesgesetzes vom Dezember 2015, Nr. 16, auswirken. Für die Planung der Vertragstätigkeit der öffentlichen Verwaltung werden ausschließlich die von der AOV veröffentlichten und jährlich zum 1. Oktober aktualisierten Richtpreise verwendet; sie bilden den Höchstpreis für den Zuschlag in allen Fällen, in denen keine von der AOV als Stelle für Sammelbeschaffungen abgeschlossene Rahmenvereinbarung vorhanden ist. Im Sinne der einschlägigen staatlichen Bestimmungen sind die in Verletzung dieses Höchstpreises abgeschlossenen Verträge nichtig...“

# 1. Vorbereitung

## Spending review Südtirol

### Art. 20 LG 1/2021 (lex covit)

#### ► Art. 20 Sammelbeschaffung

„Bezüglich der gemäß Art. 21-ter Absatz 1 des Landesgesetzes vom 29. Jänner 2002, Nr. 1 i.g.F. abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und der entsprechenden Zuschlagsverfahren legt die AOV spezifische Mindestschwellen für deren verpflichtenden Beitritt und für die Benchmark sowie die Mindestlieferbeträge fest.“

#### Vademecum lex covid: 3 Schwellen:

1. Gleich oder höher als die EU-Schwelle: die VS ist verpflichtet, der Rahmenvereinbarung der AOV beizutreten.
2. Zwischen Mindestbetrag für den Beitritt und EU-Schwelle: VS kann beitreten oder nicht, für autonome Ankäufe ist Einhaltung des Benchmarks verpflichtend - siehe „[www.bandi-altoadige.it](http://www.bandi-altoadige.it)“
3. Unter dem Mindestbetrag für den Beitritt ist der Beitritt fakultativ (keine Pflicht zum Benchmark)

Achtung, unter den Mindestliefermengen muss der Lieferant nicht die Leistung erbringen

# 1. Vorbereitung

- ❑ **CAM - MUK (Mindestumweltkriterien - Art. 34 GvD 50/16)** <https://www.minambiente.it/pagina/i-criteri-ambientali-minimi>

## MUK vorhanden, also verpflichtend zu beachten:

Planungsbericht + Auftragsschreiben müssen die spezifischen Angaben aus den Ministerialdekreten enthalten (technische Spezifikationen + Vertragsbedingungen)

- ❑ **Ausnahme Art. 35 Abs. 5 LG 16/2015** (technische Gründe oder Marktsituation)
- ❑ **Vereinfachte technische Dokumentation - Planungsbericht**
  - ❑ Erforderlich für Vergaben ab 40.000 -150.000 Euro (ev. + Planer)
    - ❑ Kurzbeschreibung (Beschreibung des Gegenstands der Leistung)
    - ❑ technische + leistungsbezogene Spezifikationen (qualitativ)
    - ❑ Quantitative Aspekte
    - ❑ Vertragsklauseln (maximaler Preis, Ausführungsfrist, Zahlungsmodalitäten)
  - ❑ Vergaben unter 40.000 Euro - Befugnis beim EVV
  - ❑ Interne Geschäftsordnung der VS kann diese Aspekte regeln (z.B. Spending Review, für MUK ...und auch Rotation, EVV...BLR 132/2020)

# 1. Vorbereitung

## Angemessenheit des Preises

Überprüfung der Angemessenheit des Preises durch die VS:

- ▶ Vergleich mehrerer Kostenvoranschläge
- ▶ Vergleich der Preisverzeichnisse
- ▶ Vergleich mit den bereits von anderen VS angewandten Preisen für gleiche Leistungen
- ▶ Laut Art. 36 Abs. 2 Buchst. a) GvD Nr. 50/2016 ist die **Einholung mehrerer Kostenvoranschläge nicht verpflichtend** → **aber BEST PRACTICE**, denn:
  - ▶ die Auswahl des Wirtschaftsteilnehmers muss entsprechend begründet werden (Art. 32 Abs. 2 GvD Nr. 50/2016)
  - ▶ die Angemessenheit des Preises muss überprüft und auch in buchhalterischer Hinsicht begründet bzw. angemessen sein

# 1. Vorbereitung

## Angemessenheit des Preises

Was sieht das Landesgesetz diesbezüglich vor?

- ▶ Direktvergaben **unter 40.000 Euro** → **nicht ausdrücklich vorgeschrieben**, dass die Vergabestelle mehrere Kostenvoranschläge einholen sollte (Best practice)
- ▶ Direktvergaben **ab 40.000 Euro und bis zu 150.000 Euro** → **vorherige Konsultation von drei Wirtschaftsteilnehmern zwingend** i.d.R. durch Kostenvoranschläge

Risiko des Nichteinholens von mehreren Kostenvoranschlägen:

- ▶ Begrenzte Möglichkeit die Wettbewerbsfähigkeit + Angemessenheit des angebotenen Preises zu überprüfen;
- ▶ Risiko von überhöhten, nicht marktgerechten Kostenvoranschlägen (möglicherweise sogar in Absprache mit dem Auftragnehmer)

# 1. Vorbereitung - Markterhebung

## Zweck:

- Überblick über die **Marktlage** zu verschaffen;
- die potentiell **interessierten Wirtschaftsteilnehmer** zu ermitteln;
- die **verfügbaren technischen** Lösungen zur Deckung des eigenen Bedarfs in Erfahrung zu bringen;
- Übersicht über aktuelle **wirtschaftliche Bedingungen**;
- den Wirtschaftsteilnehmer** zu ermitteln, der am besten geeignet ist für die Bedürfnisse der VS;

**Bauarbeiten:** Art. 90 DPR Nr. 207/2010 - EVV muss die Erfüllung der Anforderungen überprüfen (Anlagen, Personal, wenigstens 1 durchgeführte Leistung)

**Lieferungen und Dienstleistungen:** EVV kann (muss nicht) besondere Anforderungen nach Art. 83 GvD Nr. 50/2026 festlegen

Kein Ausschlussgrund nach Art. 80 GvD Nr. 50/2016 darf vorliegen



# 1. Vorbereitung - Markterhebung

## Durchführung:

- nach der von der VS am geeignetsten befundenen Methode;
- Je nach Betrag und Komplexität der Vergabe (Verhältnismäßigkeit);
- unter Einhaltung der Grundsätze der Angemessenheit der, Rotation usw.



# 1. Vorbereitung - Markterhebung

## Durchführung:

- 1) Adressverzeichnis im ISOV der AOV
- 2) Telematisches Verzeichnis (Art. 27 LG Nr. 16/2015)
- 3) Elektronischen Kataloge EMS oder MEPA (Consip)
- 4) Veröffentlichung einer Aufforderung um Abgabe der Interessensbekundung (**Vorlage auf der Webseite der AOV „Bekanntmachung Marktrecherche und Interessensbekundung**) Veröffentlichung auf der institutionellen Webseite VS + ISOV-Plattform - **„Besondere Vergabebekanntmachungen“** Hochladen der PDF-Bekanntmachung und ev. Anlagen. Demnächst wird es möglich sein, die Marktrecherche, direkt auf der ISOV-Plattform durch zu führen.  
**NEU: wenn kein Auftrag folgt: Pflicht konsultierte WT zu veröffentlichen „Vorlage Bekanntmachung der Ergebnisse der Markterhebungen“ (inst. Webseite + ISOV)**
- 5) Anderes z.B. Internetrecherchen

# 1. Vorbereitung - Rotation

## Rotationsprinzip - nationale Natur:

- Bindungen aufgrund von Gepflogenheiten und nicht von objektiven Marktkriterien;
- mit Bezug auf die Direktvergabe unmittelbar vor der betreffenden Vergabe (beide Vergaben gleichen Lieferungs- od. Dienstleistungsgegenstand oder die gleiche Kategorie von Bauleistungen)

**NEU:** „*rotazione degli inviti che tenga conto anche di una diversa dislocazione territoriale delle imprese invitate*“ Art. 1 Abs. 2 b) GD Nr. 76/2020 (= Verhandlungsverfahren)

Ev. eigene Geschäftsordnung um Maßnahmen festzulegen  
BLR Nr. 132/2020:

Zum Referenzzeitraum mit Klauseln zur Einhaltung des Rotationsprinzips (z.B. die Unterteilung der Vergaben in wirtschaftliche Wertgruppen, um die Rotation innerhalb der Wertgruppe anzuwenden)

# 1. Vorbereitung - Rotation

- ❑ nicht anzuwenden wenn die VS keine Begrenzung der Anzahl der WT vornimmt;
- ❑ in begründeten Ausnahmefällen nicht anzuwenden wenn der EVV einen angemessenen Bericht verfasst, z. B.:
  - ❑ besondere Marktstruktur, Fehlen von Alternativen  
Berücksichtigung des Zufriedenheitsgrads in der Vergangenheit Wettbewerbsfähigkeit des angebotenen Preises im Bezugssektor
  - ❑ vorhergehende Vertragsverhältnisse oder anderer angemessener Umstände, Verlässlichkeit des Wirtschaftsteilnehmers, Übereinstimmungen mit dem erwarteten wirtschaftlichen und qualitativen Niveau

Nicht erlaubt ist die Anwendung des Rotationsprinzips:

- durch ungerechtfertigte od. instrumentelle Berechnungsmethoden des geschätzten Auftragswerts,
- stetig abwechselnde Direktvergaben an dieselben Wirtschaftsteilnehmer,
- Aufträge die ohne angemessene Rechtfertigung an Wirtschaftsteilnehmer ergehen z.B. wegen des Bestehens eines einzigen Entscheidungszentrums gemäß Art. 80 Abs. 5 Buchst. m) GvD Nr. 50/2016;

# 1.1 Vergabe: Einholung des CIG:

- Aufgabe des EVV
- bei Vergaben von Bauaufträgen, Dienstleistungen und Lieferungen unter 40.000 Euro kann ein CIG in vereinfachter Form (sog. Smart CIG) beantragt werden - bei ANAC - SIOMOG:

<https://simog.anticorruzione.it/AVCP-SimogWeb/checkAuthentication>

# 1.1 Vergabe: Einholung des CIG:

[ISOV Mitteilung Nr. 1 vom 28.1.2021](#)

[Comunicato ANAC del 16 ottobre 2019](#)

[Delibera ANAC n. 556 del 31.5.2017](#)

- ❑ Telematische Verfahren (unter 40.000 Euro Smart CIG) auch für ausgeschlossene Sektoren z. B. Mieten Art. 17 Abs. 1 Buchst. a) GvD Nr. 50/2016
- ❑ EMS (CIG ohne Betragsbegrenzung)
- ❑ Konvention (CIG ohne Betragsbegrenzung)
- ❑ Traditionelle Vergabeverfahren (= ohne ISOV)
- ❑ Andere Verfahren mit CIG (offene + Verh.Verf., „nur“ Dokumente in ISOV zur Verfügung gestellt, aber ohne ISOV abgewickelt)
- ❑ Ausgeschlossene Verträge z. B. Mieten (CIG ohne Betragsbegrenzung)
- ❑ **KEIN CIG z.B. BEI:**
  - ❑ Ökonomatsspesen
  - ❑ Eigenregie (Arbeiten bis 150.000 Euro, Art. 41 LG 16/2015)
  - ❑ In House Vergaben

# 1.1 Vergabe:

## Entscheid zum Vertragsabschluss

- ❑ zur Erteilung der Direktvergabe an den ausgewählten Wirtschaftsteilnehmer;
- ❑ in vereinfachter Form gemäß Art. 32 Abs. 2 des GvD Nr. 50/2016 und Leitlinien ANAC Nr. 4;
- ❑ Beinhaltet folgende Elemente:
  1. Gegenstand der Vergabe
  2. Betrag (+ Angemessenheit des Preises)
  3. Auftragnehmer (+ Gründe für dessen Auswahl)
  4. Vorliegen der allgemeinen und, falls vorgesehen, der besonderen Teilnahmeanforderungen

*Parere MIT n. 753 del 10.12.2020: „...affidamento diretto ... non presuppone una particolare motivazione né lo svolgimento di indagini di mercato...“*

## Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge



Unsere Dienste



Informationssystem öffentliche Verträge



Preisverzeichnis

### Home

### Nützliche Links

- » Landes-, staatliche und EU-Bestimmungen
- » Durchführungsbestimmungen der Landesgesetzgebung und zusammenfassende Übersicht der Leitlinien von ANAC
- » ANAC
- » Unterlagen der Behörde
- » Massimario
- » Register der qualifizierten Unternehmen

### Kontakt

- » **AOV - Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge**
- Südtiroler Straße 50
- 39100 Bozen
- TEL. +39 0471 414000
- Fax +39 0471 414069
- » E-Mail
- » PEC
- » E-Mail Einheitliche Vergabestelle Dienstleistungen und Lieferungen
- » E-Mail Einheitliche Vergabestelle Bauaufträge

# ISOV Abwicklung



## 2. Rechtliche Aspekte: Vertragsabschluss - Vergabe

- der Vertrag wird, bei sonstiger Nichtigkeit, **in elektronischer Form**, mittels informatischer, öffentlicher notarieller Urkunde, in öffentlich-verwaltungsrechtlicher Form, Privatschrift oder mittels Schriftverkehr im Sinne der handelsüblichen Gepflogenheiten gemäß den für die Vergabestelle geltenden Vorschriften, abgeschlossen (Art. 37 LG Nr. 16/2015)
- Stillhaltefrist von 35 Tagen vor Vertragsabschluss wird nicht angewandt (Art. 39 Abs. 2 Buchst. b) des LG Nr. 16/2015)
- Direktvergaben unter 40.000 Euro muss keine definitive Sicherheit geleistet werden (Art. 36 LG Nr. 16/2015)
- Vergabeverfahren unter 40.000 Euro OFFLINE Stichprobenkontrolle 6 % + ausdrückliche Aufhebungsklausel

# 2. Rechtliche Aspekte: Vertragsabschluss - Vergabe

## STEMPELSTEUER:

**Art. 2 DPR Nr. 642/1972:** fin dall'origine, nella misura di euro 16,00 per ogni foglio per le *"Scritture private contenenti convenzioni o dichiarazioni anche unilaterali con le quali si creano, si modificano, si estinguono, si accertano o si documentano rapporti giuridici di ogni specie, descrizioni, constatazioni e inventari destinati a far prova tra le parti che li hanno sottoscritti"*.

**Art. 24 der** Tarifordnung Teil II: *«Atti e documenti di cui all'articolo 2 redatti sotto forma di corrispondenza o di dispacci telegrafici, ancorché contenenti clausole di cui all'articolo 1341 del codice civile per ogni foglio esemplare...»*

**Randnote zu Art. 24** präzisiert: *"L'imposta è dovuta sin dall'origine se per gli atti e documenti è richiesta dal codice civile a pena di nullità la forma scritta"*

**FAZIT:** Der Vertragsabschluss im Form von **Briefverkehr** ist **nicht ausreichend** um nur im Falle der Verwendung der Stempelsteuer nach Art. 24 zu unterliegen, da sie **immer für den Vertrag** geschuldet ist, wenn die schriftliche Form vom ZGB vorgeschrieben ist.

- ▶ ALLEGATO A – TARIFFA (Parte II) Art. 24 "Atti, documenti e registri soggetti all'imposta in caso d'uso": 1. *L'imposta è dovuta sin dall'origine se per gli atti e documenti è richiesta dal Codice civile a pena di nullità la forma scritta* o se hanno per oggetto locazioni di immobili soggetti a registrazione in termine fisso, cessioni di aziende o costituzione di diritti di godimento reali o personali sulle stesse.

Schriftliche Form: ausdrücklich vorgesehen vom Urteil «Cassazione Civile n. 12540 del 17 giugno 2016» wonach: *"... i contratti conclusi dalla pubblica amministrazione richiedono la forma scritta 'ad substantiam'....)*, ebenso GvD Nr. 50/2016, Art.3, lett. ii.

## 2. Rechtliche Aspekte: Kontrolle der Teilnahmeanforderungen

- ❑ allgemeine Anforderungen gemäß Art. 80 des GvD Nr. 50/2016
- ❑ besondere Anforderungen gemäß Art. 83 und 84 des GvD Nr. 50/2016
- ❑ Aktuelle Fassung Art. 32 LG Nr. 16/2015: die Kontrollen über die Teilnahmeanforderungen für Vergaben bis zu einem Betrag von 150.000 Euro, die über elektronische Instrumente abgewickelt werden, werden nicht mehr von den einzelnen Vergabestellen durchgeführt, da die AOV zentral stichprobenartig kontrolliert;
- ❑ OFFLINEVERGABEN unter 40.000 Euro: BLR Nr. 132/2020 mit Vereinfachung der Kontrollen für Aufträge unter 20.000 Euro;

## 2. Rechtliche Aspekte Transparenz und Öffentlichkeit

- ❑ **ONLINE - Vergabe:** das ISOV kommt diesen Pflichten automatisch nach;
- ❑ **OFFLINE - Vergabe (Art. 38 LG Nr. 15/2016):** *"(2) Für Beschaffungen ... im Wert unter 40.000 Euro, ist die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung sind jedoch zu berücksichtigen."*
- ❑ Zugriff über die e - procurement Seite im ISOV unter „Zuschläge und Vergaben“; Anleitungen im Handbuch "Transparenz und zugehörige Anlagen,, im ISOV

Siehe auch das Rundschreiben der AOV vom 29. Dezember 2016 Nr. 3;

## 2. Rechtliche Aspekte Transparenz und Öffentlichkeit

- ONLINE - Vergabe: das ISOV kommt diesen Pflichten automatisch nach;

### Veröffentlichung der Ergebnisse der Markterhebung (kein Auftrag):

Wenn die durchgeführte Markterhebung nicht zu einer späteren Vergabe führt oder wenn nicht die von der AOV bereitgestellte Vorlage des Entscheides zur Direktvergabe verwendet wird, (-> Angabe des Ergebnisses der Marktrecherche) besteht für **Direktvergaben ab 40.000 Euro die Pflicht, die Namen der konsultierten Wirtschaftsteilnehmer** (Vorlage Webseite der AOV: „Vorlage Bekanntmachung des Ergebnisses der Marktrecherche“ **zu veröffentlichen** auf der institutionellen **Webseite der Körperschaft** und auf der **ISOV-Plattform** unter „Besondere Vergabebekanntmachungen“ durch Hochladen des pdf-Dokumentes

**Art. 1 Abs. 2 Buchst. b) DL 76/2020:** *„L'avviso sui risultati della procedura di affidamento, la cui pubblicazione nel caso di cui alla lettera a) non e' obbligatoria per affidamenti inferiori ad euro 40.000, contiene anche l'indicazione dei soggetti invitati.»*

sowie **Art. 36 Abs. 2 a):** *«a) per affidamenti di importo inferiore a 40.000 euro, mediante affidamento diretto anche senza previa consultazione di due o piu' operatori economici o per i lavori in amministrazione diretta. La pubblicazione dell'avviso sui risultati della procedura di affidamento non e' obbligatoria»*

# 2. Rechtliche Aspekte

## Vergaben <-> Diverse Ausgaben

- **VERGABEVERTRAG - ÖFFENTLICHER AUFTRAG - LG Nr. 16/2015 + GvD Nr. 50/2016** **ONLINE: ISOV** kommt diesen Pflichten automatisch nach oder **OFFLINE** (Art. 38 LG Nr. 15/2016)  
**Transparenz in ISOV**
  
- **AUFTRAG AN EXPERTEN - GvD Nr. 165/2001 Art. 7 Abs. 6:**
  - Nachweise: kein internes Personal vorhanden
  - Experten mit besonderer und nachgewiesener Spezialisierung oder aus Berufsalben usw.
  - Befristeter Zeitraum, keine sich wiederholende Tätigkeit, keine Erneuerung erlaubt
  - Dauer, Gegenstand und Entgelt müssen im Voraus bestimmt sein;

**TRANSPARENZ:** veröffentlichen auf institutioneller Internetseite „*Transparente Verwaltung*“ und **in PerlaPA (Aufträge an öffentliche Angestellte und Berater Art. 15 GvD 33/2013)**

## 2. Rechtliche Aspekte Transparenz und Öffentlichkeit

*ISOV / E-procurement / Ergebnisse:*

- ❑ *ZUSCHLÄGE UND VERGABEN: Ergebnisse der Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröff., Direktvergaben offline, Verhandlungsverfahren offline; Sektorenverträge; besondere Sektoren*
- ❑ *ENTGELT UND VERGÜTUNGEN (kein CIG): diverse Vergütungen, nicht mehr Honorare die in PerlaPA veröffentlicht werden müssen (auch in XML enthalten)*
- ❑ *NEUES ERGEBNIS OHNE CIG: Eigenregie, Ökonomatsspesen, in-house Vergaben*
- ❑ *NEUES ERGEBNIS MIT CIG (Mieten + Begründung Art. 17 Abs. 1 Buchst.a) GvD Nr. 50/2016) (Ankauf landw. Produkte bis zu 10.000 Euro + Begründung Ankauf von landw. Prod.....) Sponsoring, Sozialgen. Typ «B»;*

## 2. Rechtliche Aspekte Transparenz und Öffentlichkeit

*ISOV / Home / Ausschreibungen:*

- *BESONDERE VERGABEBEKANNTMACHUNGEN -> Markterhebung; Bekanntmachung zur Interessensbekundung; Ergebnis der Markterhebung;*

Zusammenfassende Schemen:

*ISOV Mitteilung Nr. 1 vom 28. Jänner 2021*

[https://ausschreibungen-suedtirol.it/pleiade/comune/bolzano/documenti/buyer/SICP21\\_04\\_Mit\\_01\\_2021\\_Oblig\\_All\\_1\\_DE.pdf](https://ausschreibungen-suedtirol.it/pleiade/comune/bolzano/documenti/buyer/SICP21_04_Mit_01_2021_Oblig_All_1_DE.pdf)



## Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge



Unsere Dienste



Informationssystem öffentliche Verträge



Preisverzeichnis

### Home

### Nützliche Links

- » Landes-, staatliche und EU-Bestimmungen
- » Durchführungsbestimmungen der Landesgesetzgebung und zusammenfassende Übersicht der Leitlinien von ANAC
- » ANAC
- » Unterlagen der Behörde
- » Massimario
- » Register der qualifizierten Unternehmen

### Kontakt

- » **AOV - Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge**
- Südtiroler Straße 50
- 39100 Bozen
- TEL. +39 0471 414000
- Fax +39 0471 414069
- » E-Mail
- » PEC
- » E-Mail Einheitliche Vergabestelle Dienstleistungen und Lieferungen
- » E-Mail Einheitliche Vergabestelle Bauaufträge

# ISOV Abwicklung

### 3. Rechtliche Aspekte EMS

- ❑ EMS ist nach Art. 21-ter LG Nr. 1/2002 unter der EU-Schwelle verpflichtend anzuwenden (keine Mindestschwelle in Südtirol vgl. im Gegensatz dazu sieht der Staat Mindestschwelle 5.000 Euro vor, Art. 1 co. 450 l.n. 296/2006 - in Südtirol nicht anwendbar)
- ❑ RUP muss den EMS konsultieren und die technischen Spezifikationen / Eigenschaften vergleichen (verboten ist ein bestimmtes Modell oder eine Marke zu verlangen)
- ❑ Direktvergaben im EMS bis 40.000 Euro möglich, ab 40.000 Euro Angebotsanfrage (RdO) erforderlich

**Achtung: Art. 20 Lex Covid 3/2020:** spezifische Mindestschwellen und Mindestlieferbeträge, sowie Pflicht zum Beitritt gelten nur für AOV Rahmenkonventionen über EU-Schwelle; Beitritt ist unter der EU-Schwelle fakultativ, aber auch im EMS muss das Benchmark der Rahmenkonvention eingehalten werden

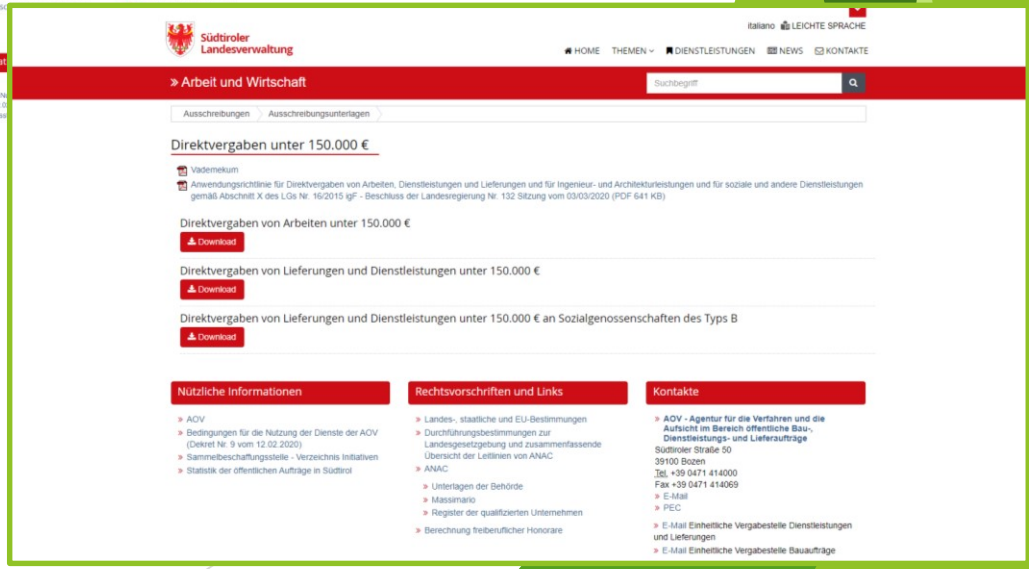
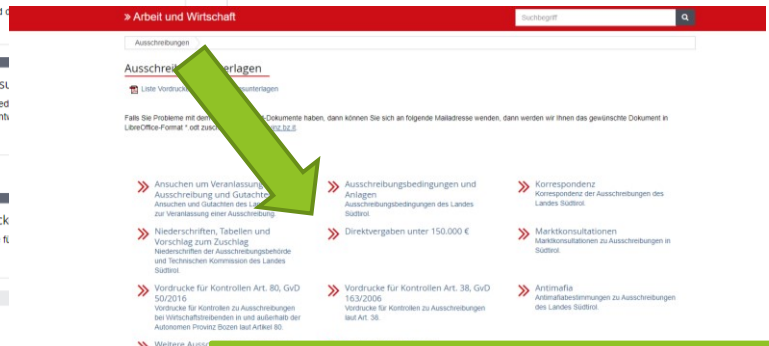
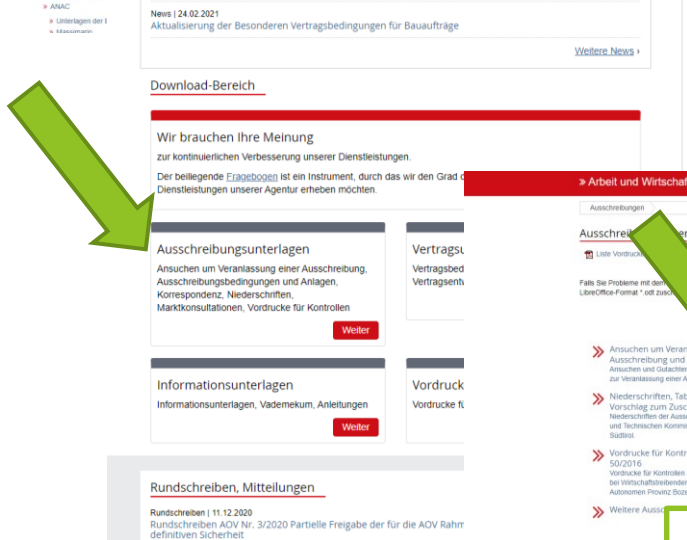
### 3. Rechtliche Aspekte EMS

#### Ausnahmen von der Pflicht zum Kauf im EMS:

- Produkt im EMS hat einen höheren Preis als auf außerhalb am freien Markt: -> immer zuerst RdO für Verhandlungen => **RUP muss im Entscheid zum Vertragsabschluss genau + stichhaltig objektiv begründen**, wenn er **außerhalb des EMS (billiger)** kauft, um die Haftung zu vermeiden und der WT muss für diese Leistung qualifiziert sein bzw. darf keinen Ausschlussgründen nach Art. 80 GvD Nr. 50/2016 unterliegen (**Rechnungshof Abteilung Kontrollen Emilia Romagna Beschluss Nr. 286/2013**)

**Nur wenn die VS die effektive wirtschaftliche Einsparung mit geeigneten Beweismitteln beweisen kann** ist Beschaffung außerhalb des EMS erlaubt

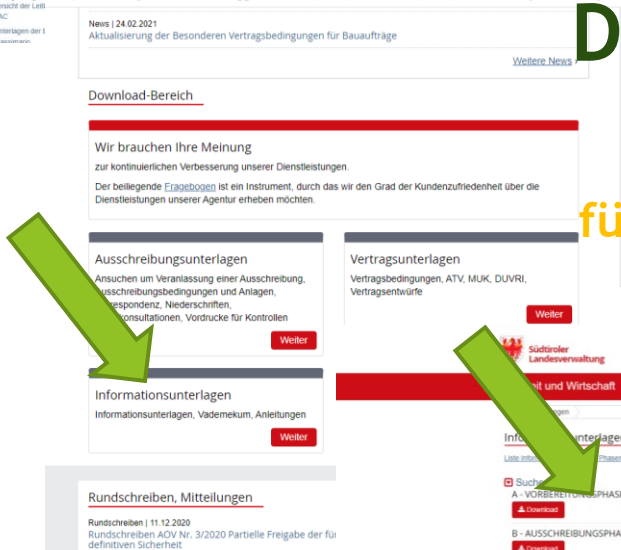
# 4. Anwendung der Vordrucke für Direktvergaben unter 150.000 Euro





# 5. Vorgangsweise wenn ein falsches oder unvollständiges Dokument hochgeladen wurde

Wobei: Untersuchungsbeistand nicht für Direktvergaben anwendbar, nur als allgemeine Orientierungshilfe



**B7 - Vademekum für die Berichtigung und Ergänzung von Unterlagen (Untersuchungsbeistand) im Sinne des Art. 29 LG 16/2005 und des Art. 83 Absatz 9 GvD Nr. 50/2016 in Kraft ab dem 15.01.2021**

*„Auf  
einfache  
Wege schickt  
man nur die  
Schwachen“*

**Herman Hesse**



*The End*

*Danke  
für die Aufmerksamkeit*